

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Bernd Murschel u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum**

### **Neue Ergebnisse bei Anbauversuchen mit gentechnisch veränderten Pflanzensorten in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. ob es aus den Gentechnikversuchen in Baden-Württemberg seit April 2008 neue Erkenntnisse gibt und wenn ja, welche, insbesondere was die Pollenaufnahme durch Honigbienen oder Wildinsekten aus einem Bt-Maisbestand in Rheinstetten betrifft;
2. ob 2008 in der Umgebung der Wertprüfungen mit gentechnisch veränderten Zuchtstämmen Untersuchungen auf mögliche GVO-Einträge in konventionelle Kulturen und Böden, Honigbestände, Wildpflanzen ... durchgeführt wurden, wenn ja, mit welchen Ergebnissen, wenn nein, warum auch im fünften Jahr nach den Untersuchungen aus dem Jahr 2004 keine derartigen Untersuchungen durchgeführt wurden;
3. welche Ergebnisse für die Zukunft zu erhoffen oder zu erwarten sind, die nicht aus Versuchen in angrenzenden Bundesländern ableitbar sind und die eine Fortführung der Versuche in Baden-Württemberg begründen;
4. welche Freisetzungs- und welche Koexistenzversuche 2009 in Baden-Württemberg auf welchen Gemarkungen mit wie viel ha Versuchsflächen geplant sind;
5. ob es im Rahmen der Freisetzungsversuche in Baden-Württemberg seit April 2008 sicherheitsrelevante Abweichungen vom erwarteten Verlauf gab und wenn ja, welche;
6. welche Forschungsvorhaben ihr in Baden-Württemberg zum Einsatz von Gentechnik in Sonderkulturen bekannt;

7. ob in der Saison 2009 bei den geplanten Freisetzung- und Koexistenzversuchen Untersuchungen zur Wirksamkeit der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände insbesondere zwischen 150 m bzw. 300 m sowie in fünf Kilometern Abstand zu den Flächen mit gentechnisch veränderten Pflanzen vorgesehen sind;
8. wie sie die aktuelle Genehmigungssituation auf EU-Ebene im Falle weiterer GVO-Maissorten, Raps, Zuckerrüben, Soja, Kartoffeln und anderen Pflanzenarten wie etwa Nelken einschätzt und wie sie sich in dieser Sache im nationalen politischen Abstimmungsprozess und bei Stellungnahmen verhalten wird;
9. wie nach ihrer Einschätzung weiterhin ein aktiver Schutz der Verbraucher und Anwender im Hinblick auf die garantierte Wahlfreiheit zwischen gentechnikfreien und gentechnikhaltigen Futter- und Lebensmitteln gewährleistet werden soll, nachdem in der EG-Öko-VO die Anwendung des amtlichen Schwellenwerts von 0,9% für GVO-Verunreinigungen innerhalb einzelner Chargen festgeschrieben wurde;

## II.

1. die 2009 bisher aus dem Standortregister ersichtlichen Freisetzungsversuche und Wertprüfungen in Ladenburg und Rheinstetten zu unterlassen und die Anmeldungen zurückzunehmen bzw. auf deren Rücknahme hinzuwirken;
2. darüber hinaus an keinen sonstigen Standorten Freisetzungsversuche und Wertprüfungen durchzuführen oder zu begleiten;
3. gegenüber dem Bund und der Europäischen Union dafür einzutreten, dass die Voraussetzungen für die rechtsverbindliche Erklärung von Kommunen, Landkreisen und Regionen zu gentechnikfreien Regionen geschaffen werden.

05.02.2009

Dr. Murschel, Lehmann, Oelmayer, Pix, Rastätter, Sckerl GRÜNE

## Begründung

Das Land Baden-Württemberg führt Gentechnikversuche an zwei Standorten durch (Ladenburg und Rheinstetten-Forchheim). Begründet werden diese Versuche damit, eigenständige Forschungsergebnisse beispielsweise zur Frage der nötigen Abstandsregelung gentechnisch veränderter Pflanzen zu anderen landwirtschaftlichen Kulturen erzielen und in die politische Diskussion einspeisen zu wollen.

Zwischenzeitlich ist die Frage der Abstandsregelung gesetzlich geregelt. Verschiedene Forschungsergebnisse zeigen allerdings, dass Honigbienen weit größere Entfernungen als die derzeit vorgeschriebenen Abstandsentfernungen zwischen Feldern mit gentechnisch veränderten Pflanzen und konventionell bzw. ökologisch bewirtschafteten Kulturen (150 m bzw. 300 m) mitsamt Pollenfracht überfliegen. Auch werden Maispollen in höherem Maße von Honigbienen transportiert als früher angenommen.

Zahlreiche Regionen und Kreise haben sich in den letzten Jahren auch in Baden-Württemberg auf der Basis freiwilliger Selbstverpflichtungen und eines breiten gesellschaftlichen Konsenses zu gentechnikfreien Regionen erklärt.

Bisherige Versuche von Landwirten, Kreisen, Kommunen, Kirchen, Umwelt- und Imkerverbänden und vielen anderen Einrichtungen und Personen, gentechnikfreie Zonen einzurichten, wurden allerdings von der Landesregierung bisher mit unterschiedlichen Argumentationen, teils mit Hinweis auf EU-Recht, abgelehnt oder erschwert.

Die derzeit auch in Baden-Württemberg vorhandenen Beschlüsse der o. g. Gremien und Organisationen besitzen zwar eine hohe symbolische und in Einzelfällen (Vertragsbindungen für Grundstücke der öffentlichen Hand etc.) auch rechtliche Wirkung, doch gibt es derzeit keine bzw. keine zufriedenstellenden gesetzlichen Grundlagen, um gentechnikfreie Zonen rechtsverbindlich einzurichten.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 6. März 2009 Nr. Z(23)-0141.5 nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum im Einvernehmen mit dem Umweltministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

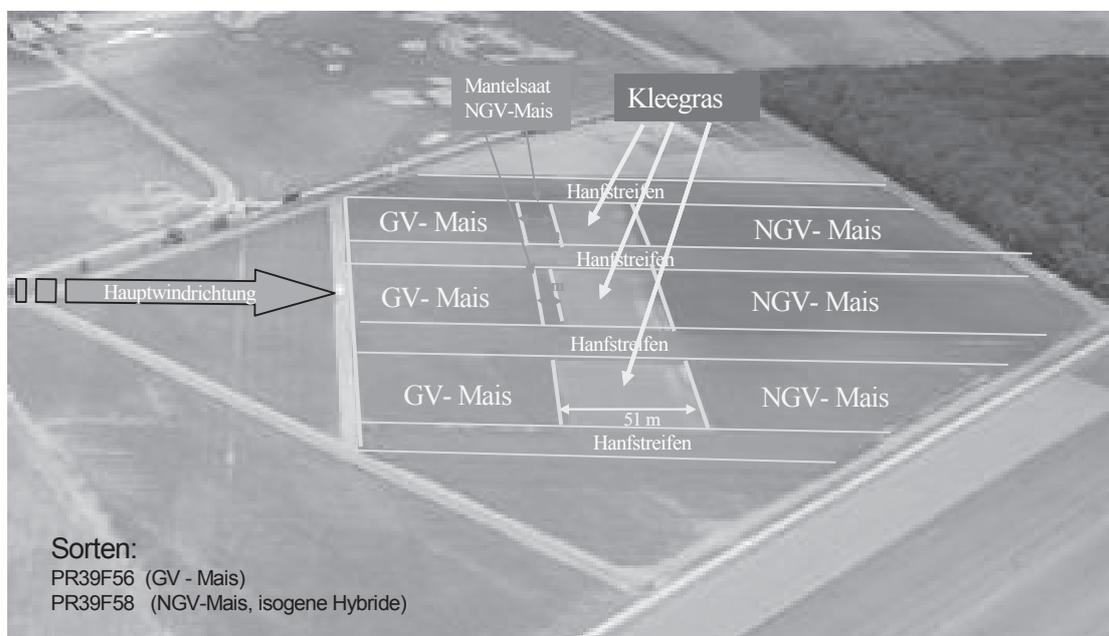
1. ob es aus den Gentechnikversuchen in Baden-Württemberg seit April 2008 neue Erkenntnisse gibt und wenn ja, welche, insbesondere was die Pollenaufnahme durch Honigbienen oder Wildinsekten aus einem Bt-Maisbestand in Rheinstetten betrifft;

Zu 1.:

Durch die Zerstörungen großer Teilflächen in den Koexistenzversuchen 2006 und 2007, über deren Ergebnisse das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum ausführlich in der Landtagsanfrage 14/2483 (Frage 2) berichtet hat, konnte die Wirkung der Mantelsaat nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden.

Mantelsaaten mit NGV-Mais (konventionelle Maissorte), die direkt an einen GV-Maisbestand (gentechnisch veränderte Maissorte) angrenzen, sollen die Ausbreitung des GV-Pollens verringern, indem sie zum einen als Barriere für den GV-Pollen wirken und zum anderen die GV-Pollenwolke mit NGV-Pollen verdünnen.

Vor diesem Hintergrund wurde 2008 der Koexistenzversuch zur Prüfung der Wirkung einer Mantelsaat mit dem nachfolgend dargestellten Versuchsdesign angelegt:



Koexistenzversuch 2008 an der Außenstelle Rheinstetten-Forchheim des LTZ Augustenberg

\*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Die gentechnisch veränderte Sorte wurde quer zur Hauptwindrichtung ausgesät. Im Abstand von 51 m wurde ein Maisbestand mit der gleichen (isogenen), jedoch nicht gentechnisch veränderten Sorte etabliert. Die Fläche zwischen GV-Mais und NGV-Mais wurde mit Klee gras bestellt. Direkt an den GV-Mais grenzte die Mantelsaat mit NGV-Mais. Es wurden 3 Varianten (Mantelsaat 18 m breit, Mantelsaat 9 m breit und keine Mantelsaat) geprüft. Die Varianten waren durch 30 m breite Hanfstreifen voneinander getrennt. Insgesamt wurden 8 Bienenvölker im Versuch und in einer Entfernung bis zu 1 km aufgestellt. Der Wind kam im Jahr 2008 während der männlichen Maisblüte zu 76% aus Süd bis West (12% Süd, 47% Südwest und 17% West) und somit zum überwiegenden Anteil aus der gewünschten Richtung. Der Blühbeginn der GV-Maissorte und der NGV-Maissorte war gleichzeitig, wobei bei der Mantelsaat ein etwas verzögertes Abblühen zu beobachten war.

Ernteproben wurden bei der Mantelsaat an insgesamt 28 Erntepunkten und beim NGV-Mais (Rezipient) an 80 Erntepunkten entnommen. 4 Erntepunkte im mittleren Block des NGV-Mais (20 m, 30 m, 40 m und 50 m von den Stirnpflanzen entfernt) wurden zerstört und konnten daher nicht beerntet werden.

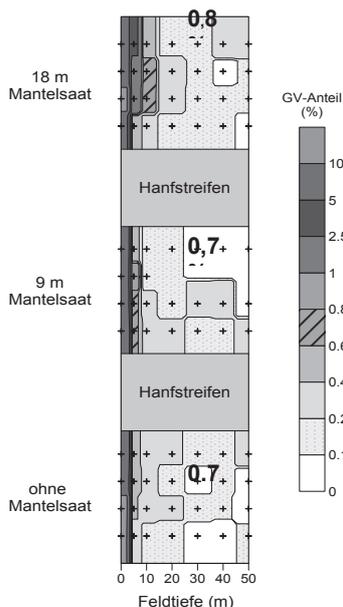
Die höchsten Auskreuzungsanteile sind wiederum in den Randpflanzen zu finden, die dann im Feldinnern mit zunehmender Entfernung vom Rand sehr schnell (exponentiell) zurückgehen.

Der durchschnittliche GVO-Anteil in den Körnern der Randpflanzen verringerte sich von 9,5% ohne Mantelsaat auf 8,2% bei 9 m breiter Mantelsaat und auf 7,8% bei einer 18 m breiten Mantelsaat. Somit war ein Rückgang von 14% bzw. von 18% gegenüber der Variante ohne Mantelsaat gegeben.

Im Feldinnern nimmt der Auskreuzungsanteil mit zunehmender Entfernung vom Rand bei den beiden Varianten mit Mantelsaat langsamer ab als ohne Mantelsaat.

Der durchschnittliche GVO-Anteil in den Körnern der Randpflanzen betrug im Mittel der Varianten 8,5%. Er geht nach 5 m im Feldinnern auf einen mittleren Wert von 0,9% zurück. Dies bedeutet einen Rückgang des Auskreuzungsanteils um 89%. Daher hat die zunehmende Entfernung vom Rand einen wesentlich stärkeren Effekt hinsichtlich Verringerung des GVO-Anteils als die Mantelsaat.

Auch anhand des durchschnittlichen GVO-Anteils der Körner in der Gesamtfläche jeder Variante (siehe nachfolgende Darstellung) kann gezeigt werden, dass die Mantelsaatvarianten keinen Vorteil gegenüber der Variante ohne Mantelsaat haben. Die Körner der NGV-Fläche mit 9 m Mantelsaat weisen mit 0,7% GVO-Anteil den selben Wert auf wie die der Variante ohne Mantelsaat. Die NGV-Körner mit 18 m Mantelsaat haben mit durchschnittlichen 0,8% GVO-Anteil sogar einen um 0,1% höheren Wert.



GVO-Anteile (%) im Konturplot 2008 (Abb. erstellt von Julius-Kühn-Institut Braunschweig)

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Ergebnisse zur Mantelsaat auf das gewählte Versuchsdesign zu beziehen sind und aufgrund der Einjährigkeit sowie ihres Bezuges auf den Standort Rheinstetten-Forchheim statistisch nicht abgesichert werden können. Die in Baden-Württemberg erzielten Ergebnisse werden allerdings durch die in gleicher Weise angelegten Versuche (zwei auswertbare Standorte) des Julius-Kühn-Institutes bestätigt.

Die ausführlichen Ergebnisse des Koexistenzversuches am Standort Rheinstetten-Forchheim sind im Internet unter [www.LTZ-Augustenberg.de](http://www.LTZ-Augustenberg.de) abrufbar.

Die Ergebnisse der Wertprüfungen mit gentechnisch veränderten Maissorten sind beim Bundessortenamt, der für die im Rahmen der Sortenzulassung durchzuführenden Prüfungen zuständigen Bundesbehörde, zu erfragen.

*2. ob 2008 in der Umgebung der Wertprüfungen mit gentechnisch veränderten Zuchtstämmen Untersuchungen auf mögliche GVO-Einträge in konventionelle Kulturen und Böden, Honigbestände, Wildpflanzen ... durchgeführt wurden, wenn ja, mit welchen Ergebnissen, wenn nein, warum auch im fünften Jahr nach den Untersuchungen aus dem Jahr 2004 keine derartigen Untersuchungen durchgeführt wurden;*

Zu 2.:

In allen drei Versuchsjahren wurden mehrere Bienenvölker von der Landesanstalt für Bienenkunde der Universität Hohenheim in und neben dem Koexistenzversuch aufgestellt (siehe Drucksache 14/2483). Von den Bienen wurden Maispollen, auch Pollen mit gentechnisch veränderten Anteilen, gesammelt und an die Brut verfüttert. 2006 und 2007 konnten im Honig keine GVO-Anteile nachgewiesen werden. 2008 war ein schlechtes Honigjahr, die Bienenvölker hatten vom mitgebrachten Honig gelebt. Daher wurde von diesen Völkern kein Honig untersucht.

Imkern im Umkreis von GVO-Versuchsfeldern wurde angeboten, auf Kosten des Landes Honigproben von ihren Völkern untersuchen zu lassen. Im Jahr 2008 wurden fünf Honigproben von privaten Imkern (Ladenburg drei, Rheinstetten-Forchheim zwei) mit jeweils negativem Befund untersucht.

Der Nachbarbestand zur GVO-Wertprüfung in Ladenburg wurde beprobt. 2 Meter im Feldinnern wurden GVO-Gehalte von 0,27 % gemessen, bereits ab sieben Meter im Feldinnern lagen die Werte bei unter 0,03 %.

Die Untersuchung des Einflusses von GVO auf Böden, Wildpflanzen und dergl. ist Gegenstand der Biosicherheitsforschung. Die Ergebnisse werden unter [www.biosicherheit.de](http://www.biosicherheit.de) allgemeinverständlich der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Bei Wertprüfungen mit zum Anbau zugelassenen Events steht die Sortenleistung und beim Koexistenzversuch der Schutz der konventionellen und ökologischen Landwirtschaft im Vordergrund.

*3. welche Ergebnisse für die Zukunft zu erhoffen oder zu erwarten sind, die nicht aus Versuchen in angrenzenden Bundesländern ableitbar sind und die eine Fortführung der Versuche in Baden-Württemberg begründen;*

Zu 3.:

Mit der Beteiligung an den Koexistenzversuchen des Bundes in den Jahren 2006 bis 2008 kam das Land seiner Vorsorgepflicht nach, bestehende konventionelle und ökologische Anbauverfahren zu schützen. Ohne unabhängige Forschung auf diesem Gebiet können keine Regeln im Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen, die zum Anbau zugelassen sind, festgelegt werden. Das gemeinsam mit dem Julius-Kühn-Institut in Braunschweig durchgeführte Forschungsvorhaben hat wesentlich dazu beigetragen, dass in der Gentechnikpflanzenerzeugungsverordnung vom April 2008 Mindestabstände zwischen gentechnisch verändertem Mais sowie konventionell und ökologisch bewirtschafteten Nachbarfeldern von 150 m bzw. 300 m festgelegt wurden. Vor Anlage dieser Versuche wurden 50 m Mindestabstand zwischen gentechnisch veränderten und konventionellen Maissorten als ausreichend angesehen.

Bisher wurde vermutet, dass Mantelsaaten mit konventionellen Maissorten, die wie ein „Mantel“ ein Feld mit gentechnisch verändertem Mais umgeben, die Ausbreitung von Pollen aus einem Feld mit gentechnisch verändertem Mais verringern, indem sie als biologische Barriere wirken. Deshalb wurden nach Absprache mit dem Julius-Kühn-Institut im Jahr 2008 die Versuche um diese Frage erweitert. Entgegen der Erwartungen war der durchschnittliche GVO-Anteil der Körner in den konventionellen Nachbarflächen ohne und mit Mantelsaat praktisch gleich. Eine Empfehlung, Mantelsaaten zum Schutz vor unerwünschtem Pollenflug anzulegen, kann aus diesen Ergebnissen nicht abgeleitet werden. Auch zwei weitere Versuchsjahre zur Prüfung des Einflusses von Mantelsaaten, wie sie bei pflanzenbaulichen Versuchen eigentlich üblich sind, hätten hier zu keiner anderen Empfehlung geführt, sodass das Forschungsvorhaben nach drei Versuchsjahren mit gesicherten Erkenntnissen zu einzuhaltenden Mindestabständen bei Mais und der Verteilung der GVO-Gehalte im benachbarten konventionellen Maisfeld beendet werden konnte. Vergleichbare Versuche wurden in angrenzenden Bundesländern nicht angelegt.

*4. welche Freisetzungs- und welche Koexistenzversuche 2009 in Baden-Württemberg auf welchen Gemarkungen mit wie viel ha Versuchsflächen geplant sind;*

Zu 4.:

Zurzeit liegen für das Jahr 2009 in Baden-Württemberg insgesamt sechs Freisetzungsgenehmigungen nach dem Gentechnikgesetz (GenTG) an den beiden Standorten Grünsfeld und Oberboihingen vor. Im vergangenen Jahr wurde von den Genehmigungen kein Gebrauch gemacht. Ob und an welchen Standorten im Jahr 2009 tatsächlich eine Freisetzung durchgeführt wird und wie groß die Freisetzungsflächen sein werden, ist bisher nicht bekannt, da die Aussaat vom Betreiber erst drei Werktage vor Beginn mitgeteilt werden muss. Alle genannten Freisetzungsgenehmigungen betreffen gentechnisch veränderten Mais als Versuchspflanze.

Im Zusammenhang mit den Koexistenzversuchen wird auf Frage 3 verwiesen.

*5. ob es im Rahmen der Freisetzungsversuche in Baden-Württemberg seit April 2008 sicherheitsrelevante Abweichungen vom erwarteten Verlauf gab und wenn ja, welche;*

Zu 5.:

Im vergangenen Jahr wurde von den Freisetzungsgenehmigungen in Baden-Württemberg kein Gebrauch gemacht.

*6. welche Forschungsvorhaben ihr in Baden-Württemberg zum Einsatz von Gentechnik in Sonderkulturen bekannt;*

Zu 6.:

Die Universität Hohenheim, Institut für Pflanzenzüchtung, Saatgutforschung und Populationsgenetik, führt das Forschungsprojekt „Apfelsorten und Unterlagen mit Feuerbrandresistenz“ durch. Mit biotechnologischen Verfahren soll die Resistenz gegenüber Feuerbrand erhöht werden. In einem weiteren Forschungsprojekt bearbeitet das Institut die Arzneipflanze Hopfen mit biotechnologischen Methoden, um die Produktion von natürlicherweise vorhandenen pharmakologisch wirksamen Inhaltsstoffen zu erhöhen. Die Ergebnisse der Forschungsvorhaben werden in wissenschaftlichen Zeitschriften publiziert.

*7. ob in der Saison 2009 bei den geplanten Freisetzung- und Koexistenzversuchen Untersuchungen zur Wirksamkeit der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände insbesondere zwischen 150 m bzw. 300 m sowie in fünf Kilometern Abstand zu den Flächen mit gentechnisch veränderten Pflanzen vorgehen sind;*

Zu 7.:

Bei Freisetzungen gibt es keine gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände. Diese werden vielmehr individuell im jeweiligen Genehmigungsbescheid des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit festgelegt. Die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen wird vom Regierungspräsidium Tübingen überwacht. Bisher sind jedoch keine Freisetzungsversuche bekannt, die in der Saison 2009 durchgeführt werden sollen.

Im Zusammenhang mit den Koexistenzversuchen wird auf Frage 3 verwiesen.

*8. wie sie die aktuelle Genehmigungssituation auf EU-Ebene im Falle weiterer GVO-Maissorten, Raps, Zuckerrüben, Soja, Kartoffeln und anderen Pflanzenarten wie etwa Nelken einschätzt und wie sie sich in dieser Sache im nationalen politischen Abstimmungsprozess und bei Stellungnahmen verhalten wird;*

Zu 8.:

Das Zulassungsverfahren für gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel wurde in der Drucksache 14/23 (Frage 2) ausführlich beschrieben. Das Land ist, mit Ausnahme der Überwachung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen, nicht am Genehmigungsverfahren beteiligt.

Aufgrund der im Zulassungsverfahren befindlichen GVO ist zu erwarten, dass auch weiterhin Anträge auf Inverkehrbringen sowohl zum Zwecke des Imports als auch des Anbaus bei der EFSA (Europäische Lebensmittelbehörde) eingehen und diese nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben von der Kommission bearbeitet und den Mitgliedstaaten zur Entscheidung vorgelegt werden.

*9. wie nach ihrer Einschätzung weiterhin ein aktiver Schutz der Verbraucher und Anwender im Hinblick auf die garantierte Wahlfreiheit zwischen gentechnikfreien und gentechnikhaltigen Futter- und Lebensmitteln gewährleistet werden soll, nachdem in der EG-Öko-VO die Anwendung des amtlichen Schwellenwerts von 0,9% für GVO-Verunreinigungen innerhalb einzelner Chargen festgeschrieben wurde;*

Zu 9.:

Die Wahlfreiheit des Verbrauchers und des Landwirts beim Kauf von Lebensmitteln, Futtermitteln und von Saatgut kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass die Einhaltung der europäischen Kennzeichnungsvorschriften regelmäßig überprüft wird. Bei der Überwachung der Kennzeichnung erfolgt darüber hinaus eine Prüfung auf das Vorhandensein von in der EU nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Konstrukten.

Für die Untersuchungen auf GVO hat das Land zwei molekularbiologische Labore beim CVUA Freiburg (für Lebensmittel) und beim LTZ Augustenberg (für Futtermittel und Saatgut) eingerichtet. Nachfolgend werden die Untersuchungsergebnisse der letzten Jahre zusammengefasst dargestellt.

In Europa gibt es keine Zulassungen zum Anbau von gentechnisch veränderten Sojabohnen und gentechnisch verändertem Raps. Der Anbau von gentechnisch verändertem Mais ist vernachlässigbar gering. Die im Rahmen der Futtermittelkontrolle und der Lebensmittelüberwachung festgestellten gentechnisch veränderten Bestandteile entstammen Parteien, die aus dem außereuropäischen Ausland importiert wurden.

*a) Saatgut:*

Die Saatgutuntersuchungen konzentrieren sich auf die beiden Kulturarten, bei denen weltweit gesehen gentechnisch veränderte Sorten im Anbau sind und die gleichzeitig als Pflanzenart auch in Deutschland zum Anbau kommen, nämlich Raps und Mais. Der Untersuchungsumfang wird mit den Überwachungsbehörden anderer Bundesländer abgestimmt.

Von 2005 bis 2008 wurden 309 Maissaatgut-Proben untersucht. In 7 Proben waren GVO-Spuren (< 0,03 %) nachweisbar. Im Rapsaatgut, im Jahr 2008 neu ins Untersuchungsprogramm aufgenommen, wurden in 57 Proben keine GVO-Spuren festgestellt.

*b) Lebensmittel und Futtermittel:*

Im Rahmen der amtlichen Futtermittelkontrolle und der Lebensmittelüberwachung werden seit 2004 Futtermittel und Lebensmittel auf gentechnisch veränderte Organismen untersucht. Diese Kontrollen leiten sich ab aus den Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003. GVO, die in der EU nicht abschließend geprüft und somit nicht zugelassen sind, dürfen in Lebensmitteln und Futtermitteln nicht enthalten sein.

Nach den genannten Verordnungen müssen Lebensmittel und Futtermittel, die GVO enthalten, gekennzeichnet werden. Eine Kennzeichnung kann nur dann entfallen, wenn der Anteil an GVO nicht höher ist als 0,9 % des Lebensmittels, des Futtermittels oder einer Komponente und wenn der Hersteller gegenüber der Behörde durch eigene Maßnahmen und Dokumente belegen kann, dass der festgestellte Anteil zufällig oder technisch nicht zu vermeiden ist. Der Nachweis eines GVO-Anteils bis zu einer Größenordnung von 0,9 % löst also eine Bewertung durch die Behörde aus, ob die vom Unternehmer getroffenen Maßnahmen ausreichend erscheinen („technisch unvermeidbar“) oder ob mit diesem Anteil durch den Unternehmer nicht gerechnet werden konnte („zufällig“). Somit ergeben sich Beanstandungen nicht immer unmittelbar aus einem Untersuchungsergebnis.

Bereits seit dem Beginn der Untersuchungen liegt der Schwerpunkt der Untersuchungen bei *Einzelfuttermitteln*, insbesondere bei Produkten aus Soja und Mais. Seit Einführung der Untersuchungen auf GVO in 2004 wurden in Baden-Württemberg 662 Proben Futtermittel amtlich beprobt und untersucht. Nicht zugelassene GVO wurden, mit Ausnahme des Nachweises von LL601 Reis, nicht nachgewiesen.

Im Zeitraum von 2003 bis 2008 wurden insgesamt 3.064 *Lebensmittelp*roben untersucht. Die Schwerpunkte lagen auf Soja (984 Proben), Mais (892), Raps (234), Rapshonig (147) und Reis (538). Positive Befunde fanden sich in 17 % der Proben, über der Kennzeichnungsschwelle lagen 0,7 % der Proben. In 35 Reisproben wurden GVO-Bestandteile festgestellt. Gentechnisch veränderter Reis ist in Europa nicht zugelassen.

Wenn auch der europäische Gesetzgeber im Zusammenhang mit GVO-Schwellenwerten nicht zwischen konventioneller und ökologischer Herkunft unterscheidet, zeigen die Vergleichsergebnisse aus den Jahren 2003 bis 2007, dass bei Öko-Ware der Anteil positiver Proben deutlich geringer ist im Vergleich zu konventioneller Ware.

*c) Erntep*roben:

In diesem Sonder-Untersuchungsprogramm des Landes werden die Proben beim Landwirt oder beim Erfassungshandel gezogen. Da es in Baden-Württemberg keinen kommerziellen Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen gibt und damit eine potenzielle Beeinträchtigung des Nachbarfeldes ausgeschlossen werden kann, sind positive Ergebnisse im wesentlichen auf das verwendete Saatgut zurückzuführen. Im Rahmen dieses Programms wurden von 2003 bis 2008 17 Soja-, 146 Mais- und 150 Rapsproben untersucht. Bei keiner Probe wurden GVO-Gehalte über 0,9 % festgestellt. Spuren gentechnisch veränderter Bestandteile fanden sich in einer Soja- und in 13 Maisproben.

Die Kontrollen werden unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Vorgaben im beschriebenen Umfang fortgesetzt.

*II. 1. die 2009 bisher aus dem Standortregister ersichtlichen Freisetzungsversuche und Wertprüfungen in Ladenburg und Rheinstetten zu unterlassen und die Anmeldungen zurückzunehmen bzw. auf deren Rücknahme hinzuwirken;*

*II. 2. darüber hinaus an keinen sonstigen Standorten Freisetzungsversuche und Wertprüfungen durchzuführen oder zu begleiten;*

Zu II. 1. und 2.:

Das Standortregister weist für 2009 keine Freisetzungsversuche in Baden-Württemberg aus. Die Wertprüfungen als Teil des Sortenzulassungsverfahrens werden vom Bundessortenamt verantwortet. Die angemeldeten Flächen befinden sich in Landeseigentum (Rheinstetten-Forchheim) bzw. in Privateigentum (Ladenburg).

*II. 3. gegenüber dem Bund und der Europäischen Union dafür einzutreten, dass die Voraussetzungen für die rechtsverbindliche Erklärung von Kommunen, Landkreisen und Regionen zu gentechnikfreien Regionen geschaffen werden.*

Zu II. 3.:

Deutschland ist europarechtlich dazu verpflichtet, die Richtlinie 2001/18/EG (Freisetzungsrichtlinie) in nationales Recht umzusetzen. Die Gesetzgebungskompetenz für das Gentechnikrecht liegt beim Bund, er hat mit der Verabschiedung des Gentechnikgesetzes und der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung in Bezug auf Koexistenzfragen davon abschließend Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus würde eine Ermächtigung zur Festsetzung kommunaler oder regionaler gentechnikfreier Zonen – für die gegenwärtig auch keine rechtliche Grundlage gegeben ist – zu einer wettbewerbsrechtlich problematischen Benachteiligung von Landwirten innerhalb der festgelegten Zonen führen. Dies ist nicht der Fall, wenn, wie nach geltendem Recht vorgesehen, die Einschränkungen des GVO-Anbaus auf der Grundlage objektiv nachvollziehbarer Kriterien, wie zum Beispiel durch die Festlegung von Mindestabständen, erfolgen.

Freiwillige gentechnikfreie Zonen werden vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum für sinnvoll gehalten, wenn in einem abgeschlossenen, kleinstrukturierten Gebiet auf andere Weise eine Beeinträchtigung der Nachbarfelder durch GVO-haltige Pollen nicht vermieden werden kann.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum